

Neuberechnung der professionellen Zahnreinigung

Anne Schuster

Mit Einführung der neuen GOZ zum 1. Januar 2012 bleiben viele Leistungsbeschreibungen erhalten. Einige Gebührenziffern erfahren eine Neubeschreibung, andere sind ganz neu in die Leistungsbeschreibung aufgenommen worden. Moderne Therapien konnten bis jetzt nur über Hilfsziffern (analog) berechnet werden. Hierzu zählt auch die professionelle Zahnreinigung.



Die professionelle Zahnreinigung (PZR) ist eine häufig mit präventiver Zielsetzung oder im Vorfeld einer Parodontalbehandlung durchgeführte Maßnahme, die auch an qualifizierte zahnärztliche Fachangestellte delegiert werden kann. Wurde die PZR bisher über die GOZ-Ziffern 405 und 407 oder analog nach § 6 Abs. 2 GOZ berechnet, ist künftig die neu geschaffene Gebührennummer 1040 je Zahn, Implantat oder Brückenglied berechnungsfähig.

Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich der Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen je Zahn, Implantat oder Brückenglied.

Im Gegensatz zu den neuen Ziffern 4050 und 4055 für die Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, die nur einmal innerhalb von 30 Tagen berechenbar sind, gibt es keine zeitliche Einschränkung für die GOZ-Ziffer 1040.

Die Nachkontrolle in einer separaten Sitzung kann je Zahn, Implantat oder Brückenglied nach der GOZ 4060 berechnet werden. Auch bei gesetzlich versicherten Patienten ist der Zahnarzt verpflichtet, auf die neue GOZ zurückzugreifen.

Neben der GOZ 1040 besteht die Möglichkeit, zusätzlich die GOZ 2130 für die Kontrolle sowie das Finieren/Polieren einer Restauration je Zahn zu berechnen, wenn die Füllung nicht in der gleichen Sitzung gelegt wurde.

Wird eine individuelle Schiene zur Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung als Medikamententräger nach Ziffer 1030 hergestellt, kann sie neben der GOZ 1040 berechnet werden. Mit der Gebühr der Ziffer 1030 sind die Kosten für das verwendete Medikament abgegolten, die zahntechnische Leistung (§ 9 GOZ) ist auf einem separaten Beleg auszuweisen. Bei mehr als viermaliger Berechnung innerhalb eines Jahres ist dies in der Rechnung zu begründen.

Folgende Leistungen sind mit der Ziffer 1040 abgegolten und können nicht zusätzlich berechnet werden:

- 1020 Lokale Fluoridierung
- 4050 Entfernung der Zahnbeläge, bei einwurzeligem Zahn
- 4055 Entfernung der Zahnbeläge, bei mehrwurzeligem Zahn
- 4060 Kontrolle nach Entfernung der Zahnbeläge
- 4070 PAR-Therapie, geschlossen, bei einwurzeligem Zahn
- 4075 PAR-Therapie, geschlossen, bei mehrwurzeligem Zahn
- 4090 PAR-Therapie, offen, bei einwurzeligem Zahn
- 4100 PAR-Therapie, offen, bei mehrwurzeligem Zahn

Fazit

Die Kosten für die professionelle Zahnreinigung sollte jede Praxis neu kalkulieren. Bei einer Faktorerhöhung über den 3,5-fachen Satz besteht die Möglichkeit einer abweichenden Vereinbarung (Honorarvereinbarung) nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Die kosmetische PZR ist eine Leistung auf Verlangen des Patienten und sollte ebenfalls nach § 2 Abs. 3 schriftlich getroffen werden.

büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH
Gymnasiumstraße 18-20, 63654 Büdingen
Tel.: 0800/8 82 30 02, E-Mail: info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de

Für Bücher, Schuhe und Geschenke
haben Sie Ihren Lieblings-Onlineshop.

Warum bestellen Sie Ihre
Dentalprodukte noch nicht online?

www.multident.de/shop

15%
Sofortrabatt für
Ihre 1. Online-
bestellung*



Yvonne Ahlers, Service Center

FreeCall 0800 7008890

FreeFax 0800 6645884

info@multident.de

www.multident.de

Höchst persönlich.